



13. OKT. 2006

21

Sozialgericht Duisburg

30.09.2006

Az.: S 7 SO 36/06 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß u.a., Kopstadtplatz 2, 45127 Essen

gegen

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen - Sozialamt Rechtsstelle -, Steubenstraße 53, 45138 Essen, Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Duisburg ohne mündliche Verhandlung am 30.09.2006 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Ottersbach, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für den Zeitraum vom 31.07.2006 bis zunächst zum 31.01.2007 aber nicht länger als bis zur Entscheidung eines zu erwartenden Klageverfahrens in der Hauptsache Pflegegeld in Höhe von monatlich 205,00 € zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin dem Grunde nach.

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht Duisburg bewilligt und Frau Rechtsanwältin Klaudia Dolk, Kopstadtplatz 2, 45127 Essen, beigeordnet.

Gründe:

I.

Umstritten ist die vorläufige Bewilligung von Pflegegeld nach dem zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII).

Die am [REDACTED] 1930 im Iran geborene Antragstellerin übersiedelte im Jahre 1990 in die Bundesrepublik. Sie lebt alleine in einer Mietwohnung und bezieht seit dem Jahre 2003 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von dem Antragsgegner. Eine gesetzliche oder private Versicherung gegen das Risiko des Eintritts von Pflegebedürftigkeit besteht nicht.

Die Antragstellerin leidet unter folgenden Gesundheitsstörungen: Zustand nach mehrfachem Schlaganfällen mit Ausbildung eines vaskulär-demenziellen Syndroms mit im Vordergrund stehender allgemeiner psychomotorischer Verlangsamung, Diabetes mellitus mit diabetischer Polyneuropathie, koronare Herzkrankheit, arterielle Hypertonie, Hyperlipidämie und Schilddrüsenstoffwechselstörung. Aufgrund dieser Gesundheitsstörungen bedarf sie der Hilfe bzw. Unterstützung bei verschiedenen Verrichtungen in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung. Eine direkte verbale Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin ist lediglich über die persische Sprache möglich. Die notwendigen Hilfeleistungen werden derzeit von ihrem Sohn, ihrer Tochter und Schwiegertochter sowie verschiedenen Bekannten, bzw. Freunden der Familie durchgeführt. Die Tochter wohnt einige hundert Meter entfernt von der Wohnung der Antragstellerin. Sie ist verheiratet und hat zwei minderjährige Kinder, die von ihr versorgt werden. Darüber hinaus geht sie einer geringfügigen Beschäftigung nach.

Am 07.09.2005 beantragte die Antragstellerin bei dem Antragsgegner die Übernahme von Kosten für Haushaltshilfe- und Pflegeleistungen, da sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig sei, ihren Haushalt eigenständig zu führen. Dem Antrag fügte sie ein Attest ihres behandelnden Hausarztes, des Internisten Herrn [REDACTED], vom 05.09.2005 bei, in dem dieser aufgrund der Erkrankungen die Einstufung der Antragstellerin in die Pflegeversicherung und/oder die Erhöhung der Grundsicherungsleistungen befürwortete. In der Folgezeit wurde auf Nachfrage des Antragsgegners der genaue Hilfebedarf durch die Angehörigen der Antragstellerin aus deren Sicht näher konkretisiert und ein weiteres Attest des behandelnden Arztes [REDACTED] zu den einzelnen Gesundheitsstörungen

vorgelegt. Dabei machten die Angehörigen der Antragstellerin deutlich, dass es dieser vorrangig um die Bewilligung von Pflegegeld geht. In diesem Zusammenhang kam es am 17.02.2006 zu einem Hausbesuch der Stadtärztin [REDACTED] mit zwei weiteren Mitarbeiterinnen, bei dem der konkrete Hilfebedarf näher abgeklärt wurde. Zum Inhalt und Ergebnis dieses Hausbesuches wird auf den Bericht Blatt 102/103 der Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Auf Grundlage des Hausbesuches wurde die Notwendigkeit der Beschaffung von Hilfsmitteln in Form eines Rollators sowie eines Badewannenlifters anerkannt. Mit Bescheid vom 05.09.2005 wurde der Antrag auf Gewährung einer Haushaltshilfe jedoch abgelehnt, weil die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, ein Bedarf für eine Haushaltshilfe werde zwar grundsätzlich gesehen, eine Vergütung komme für Familienangehörige jedoch nicht in Betracht. Gründe für eine Ausnahmeregelung seien nicht erkennbar, Sprachprobleme könnten durch die Hilfe näherer Angehöriger behoben werden. Gegen die Leistungsablehnung legte die Antragstellerin Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, die Pflegeleistungen würden derzeit provisorisch wechselnd von verschiedenen Angehörigen übernommen, dies werde zukünftig in dieser Form nicht mehr möglich sei, da der Sohn geheiratet habe und mit seiner Ehefrau demnächst zusammenziehen werde. Er beabsichtige ferner, eine neue Arbeitsstelle anzutreten. Die Tochter sei bereit die Pflege zu übernehmen. Hierfür müsse diese jedoch ihre aktuelle geringfügige Beschäftigung aufgeben, da sie ansonsten neben ihrem eigenen Haushalt, der Kinderversorgung und ihrer geringfügigen Beschäftigung die Pflege der Mutter nicht vollständig übernehmen könne.

Mit Teilabhilfebescheid vom 18.05.2006 bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin daraufhin zusätzlich zu den Leistungen der Grundsicherung eine Pflegebeihilfe – kein Pflegegeld – in Höhe von 82,00 € monatlich. Hierbei legte er zur Berechnung den von ihm ermittelten Hilfebedarf (vgl. hierzu Blatt 114-116 der Verwaltungsvorgänge) in einem zeitlichen Umfang von 38 Minuten täglich zuzüglich des Zeitaufwandes für die Zubereitung des Mittagessens zugrunde. Die Antragstellerin erhielt ihren Widerspruch mit der Begründung aufrecht, im Hinblick auf ein von ihrem Sohn gefertigtes Pflegetagebuch sei ein zeitlicher Gesamtaufwand von 200 Min. pro Tag erforderlich. Zudem legte sie ein weiteres ärztliches Attest des [REDACTED] vom 08.06.2006 vor, wonach ein Pflegeaufwand im Sinne der Pflegestufe I des 11. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) bestehe. Daraufhin wurde von der Stadtärztin [REDACTED] mit einer weiteren Mitarbeiterin ein erneuter Hausbesuch am 05.07.2006 bei der Antragstellerin durchgeführt und das Pflegetagebuch

durch eine Pflegefachkraft ausgewertet. Diesbezüglich wird auf den Bericht bzw. die Auswertung vom 07.07.2006 und 03.08.2006 (Blatt 156-159 der Verwaltungsvorgänge) Bezug genommen.

Zwischenzeitlich hat die Antragstellerin am 31.07.2006 einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bei dem erkennenden Gericht gestellt.

Mit diesem Antrag macht sie die vorläufige Gewährung von Pflegegeld nach der „Stufe I“ geltend. Zur Begründung vertritt sie weiter die Auffassung, dass ihr die entsprechenden Pflegegeldzahlungen aufgrund des tatsächlichen Pflegebedarfes zustehen. Ein weiteres Abwarten sei ihr wegen der derzeit nur provisorisch organisierten Pflege nicht zumutbar. Es sei in der Vergangenheit bereits zu Verzögerungen gekommen und deshalb nicht absehbar, wann mit einer abschließenden Entscheidung über den Widerspruch zu rechnen sei.

Die Antragstellerin beantragt schriftsätzlich,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihr ab Antragseingang vorläufig Pflegegeld der Stufe I bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch vom 24.02.2006 zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt schriftsätzlich,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Nach seiner Auffassung gehört die Antragstellerin nicht zum Kreis der Pflegebedürftigen gemäß § 61 Abs. 1 SGB XII, da der Hilfebedarf unterhalb von 90 Minuten täglich liege. Es sei daher kein Pflegegeld nach § 64 SGB XII sondern nur eine Pflegebeihilfe nach § 65 SGB XII zu erbringen. Diese werde im Rahmen der generellen Ermessensausübung des Antragsgegners in Abhängigkeit des täglichen Hilfeumfanges in Prozentsätzen des Pflegegeldes der Pflegestufe I gewährt. Bei der Antragstellerin sei bei einem täglichen Bedarf von 38 Minuten zuzüglich der Zubereitung des Mittagessens ein Prozentsatz von 40 % des Pflegegeldes der Pflegestufe I, also 82,00 € anzuerkennen. Der von der Antragstellerin geltend gemachte Zeitaufwand könne zum Einen nicht berücksichtigt

werden, weil es sich hierbei um Behandlungspflege handele, die durch den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sicherzustellen sei. Zum Anderen seien Tätigkeit umfasst, die die Antragstellerin noch selbst verrichten könne. Hieru zählten die Zubereitung des Frühstücks und des Abendessens, Geschirr spülen und andere kleinere Hausarbeiten. Hinsichtlich der Beschaffung von Lebensmitteln und der Zubereitung des Mittagessens sei der geltend gemachte Zeitaufwand deutlich zu hoch angesetzt. Dies gelte insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Tochter lediglich 470 m entfernt von der Antragstellerin wohne und einen eigenen Haushalt mit zwei Kindern im Alter von 5 und 13 Jahren führe, so dass unterstellt werden könne, dass dort Einkäufe selbst getätigt werden müssten und auch eine Zubereitung des Mittagessens erfolge. Daher könne ein umfangreicher zusätzlicher Zeitaufwand für die gleichen Tätigkeiten, die für die Mutter erledigt würden, nicht anerkannt werden. Ferner sei auch ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht worden, weil 82,00 € ausgezahlt würden und eine Unterversorgung der Antragstellerin nicht festgestellt werden konnte. Es sei daher ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung zumutbar.

Nach Kenntnisnahme von dem durch das Gericht eingeholten Gutachten des [REDACTED] hat sich der Antragsgegner, abweichend zu seiner bisherigen Beurteilung, bereit erklärt eine Pflegebeihilfe in Höhe von 60 % des Pflegegeldes der Pflegestufe I also in Höhe von 123,00 € monatlich zu gewähren. Dies hat die Antragstellerin als unzureichend abgelehnt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens des Arztes für Nervenheilkunde [REDACTED] vom 24.8.2006. Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakte, sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte des Antragsgegners, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher

Nachteile nötig erscheint. Eine derartige Anordnung muss ergehen, wenn durch das Vorbringen des Antragstellers erkennbar wird, dass das Begehren in der Sache überwiegend Aussicht auf Erfolg hat (Anordnungsanspruch) und die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen müssen von dem Antragsteller glaubhaft gemacht werden (vgl. §§ 86 b Abs. 2 SGG, 920 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO)).

Im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ist es glaubhaft, dass der Antragstellerin ein Anspruch auf Pflegegeld gem. § 64 Abs. 1 SGB XII zusteht. Nach dieser Regelung erhalten Pflegebedürftige, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität (Grundpflege) für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen (erheblich Pflegebedürftige), Pflegegeld in Höhe des Betrages nach § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB XI.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Denn die Antragstellerin bedarf in erheblichem Maße der Hilfe bei der Pflege. Der Maßstab für die Beurteilung, wann ein erheblicher Pflegebedarf besteht, ergibt sich aus der Definition des § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XII. Die Konzeption der Pflegestufen, was die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen angeht, entspricht danach im Wesentlichen den Regelungen des SGB XI (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI und Krahmer in: LPK-SGB XII, § 61 Rz. 2). Der tägliche Pflegeaufwand für einen erheblich Pflegebedürftigen muss danach im Durchschnitt mindestens 90 Min. betragen, wobei auf die Hilfe bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) mindestens 45 Min. entfallen müssen. Außerdem muss im Bereich der Grundpflege für zumindest zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich ein Hilfebedarf vorliegen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung notwendig sein.

Die Voraussetzungen der erheblichen Pflegebedürftigkeit werden ausweislich des Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] sogar dann erfüllt, wenn man unter Außerachtlassung der Erweiterung des sozialhilferechtlichen Pflegebegriffs (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) allein die Verrichtungen zugrunde legt, die im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung (vgl. § 14 Abs. 4 SGB XI) von Bedeutung sind. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hält das Gericht die Ausführungen und die Beurteilung des Sachverständigen für nachvollziehbar und überzeugend. Der Sachverständige hat auf

Grundlage einer im häuslichen Bereich der Antragstellerin durchgeführten Untersuchung seine Beurteilung erstellt, wobei er im Einzelnen zu den jeweiligen Verrichtungen angegeben hat, wieso und in welchem Umfang er eine Unterstützung bei der Grundpflege oder der hauswirtschaftlichen Versorgung für erforderlich hält. Die Ausführungen sind insoweit in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Die dagegen vorgebrachten Einwände des Antragsgegners sind nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung des Falles zu führen, d.h. eine erhebliche Pflegebedürftigkeit der Antragstellerin als unglaublich anzusehen.

Die Ausführungen der Pflegefachkraft [REDACTED] und der [REDACTED] (vgl. hierzu Blatt 94 bis 97 der Gerichtsakte), sind im Wesentlichen pauschaler Natur. Inhaltlich setzen sie sich mit der Beurteilung des im dem Gutachten des [REDACTED] kaum auseinander. So begründet [REDACTED] bspw. nicht, weswegen er die Antragstellerin für in der Lage hält, die tägliche Körperhygiene selbstständig durchzuführen. Demgegenüber hat [REDACTED], gestützt auf seine Erkenntnisse in der Untersuchungssituation (vgl. Blatt 80 u. 81 der Gerichtsakte), nachvollziehbar dargelegt (vgl. Blatt 82 der Gerichtsakte), dass die Antragstellerin zwar grundsätzlich in der Lage ist, sich selbst zu waschen. Die schwerer erreichbaren Körperregionen (Rücken und Genitalbereich sowie Beine) kann sie jedoch selbst nicht mehr reinigen. Diese Beurteilung ergibt sich schlüssig aus den von dem Sachverständigen festgestellten Koordinationsstörungen, die vermutlich Folge der abgelaufenen Schlaganfälle sind. Das Gleiche gilt für die weiteren Verrichtungen wie Kämmen, Zahnpflege und teilweise das An- und Auskleiden. In diesem Zusammenhang setzen sich die Mitarbeiter des Antragsgegners nicht mit den zugrundeliegenden medizinischen Befunden bzw. der Anamneseerhebung des Sachverständigen auseinander. Aus Sicht des Gerichts sind die auch von dem Antragsgegner unbestrittenen und von dem Sachverständigen [REDACTED] festgestellten Funktionsstörungen, insbesondere im Bereich der Motorik und Koordination durchaus geeignet, in den von ihm genannten Bereichen, den Hilfebedarf in dem festgesetzten Umfang zu begründen. Was die Beurteilung des zeitlichen Umfangs der notwendigen Hilfen angeht, ist es im Übrigen unzulässig, mögliche Synergieeffekte beim Kochen oder Einkauf durch die Tochter der Antragstellerin zu berücksichtigen, wie dies der Antragsgegner in der Antragserwiderungsschrift getan hat. Nach den insoweit maßgeblichen Pflegerichtlinien ist ein abstrakter Maßstab anzulegen. Auf die Umstände, die außerhalb der Pflegeperson liegen, kommt es demgegenüber nicht an. Schließlich übersieht der Antragsgegner im Rahmen seiner Beurteilung, dass auch im Bereich der Beurteilung eines Leistungsanspruchs auf Pflegegeld der erweiterte Pflegebegriff im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 2 SG XII gilt (vgl. Krahmer a.a.O. § 64 Rz. 1). Insoweit hat der

Sachverständige im Rahmen seiner Beurteilung verschiedene Verrichtungen außerhalb des Kataloges des § 14 Abs. 4 SGB XI angeführt, bei denen die Antragstellerin der Hilfe bedarf. Bei zusätzlicher Berücksichtigung dieser Hilfebedarfe ist davon auszugehen, dass dadurch die Kriterien der erheblichen Pflegebedürftigkeit in jedem Fall erfüllt sind.

Da die übrigen Leistungsvoraussetzungen unstreitig vorliegen, ist ein Anordnungsanspruch daher hinreichend glaubhaft gemacht.

Auch ein Anordnungsgrund liegt aus Sicht des Gerichts vor. Aufgrund der besonderen Konstellation, insbesondere der späten Übersiedlung der Antragstellerin nach Deutschland, ist, was auch von dem Antragsgegner anerkannt wird, eine Übernahme der Pflege durch die Angehörigen notwendig (vgl. Blatt 102/103 der Verwaltungsvorgänge). Die Antragstellerin hat insoweit hinreichend glaubhaft gemacht, dass die derzeitige Pflege unter Hinzuziehung der Angehörigen und verschiedener Bekannter nur provisorisch sichergestellt ist. Im Hinblick darauf, dass dieser Zustand inzwischen seit etwa über einem Jahr andauert und eine Abhilfe glaubhafterweise nur dadurch möglich ist, dass das Pflegegeld gezahlt wird und damit die Tochter der Antragstellerin in die Lage versetzt wird, die Pflege vollständig zu übernehmen, ist die Angelegenheit als hinreichend dringlich anzusehen, um die begehrte Entscheidung im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zugunsten der Antragstellerin zu treffen.

Zur Vermeidung einer vollständigen Vorwegnahme der Hauptsache war der vorläufige Leistungsanspruch im Rahmen des Ermessens des Gerichts wie aus dem Tenor ersichtlich zu begrenzen

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Der Antragstellerin war Prozesskostenhilfe gemäß § 73 a SGG in Verbindung mit § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf ihren Antrag zu bewilligen und Frau Rechtsanwältin Klaudia Dolk beizuordnen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Antragstellerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.